Kauf des Synagogengrundstücks durch die Stadt Wiesbaden

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges bemühte sich die Jewish Restitution Successor Organization (IRSO) um Ansprüche auf Wiedergutmachung der ehemaligen jüdischen Gemeinden in Deutschland.

So ließ die IRSO auch das Synagogengrundstück in Schierstein im Jahr 1950 auf seinen aktuellen Verkehrswert schätzen. Der beauftragte Architekt Rudolf Sauer aus Frankfurt am Main schätzte das Grundstück mit der Ruine der abgebrannten Synagoge damals auf 3.500 DM.

Ein von der Stadt Wiesbaden hinzugezogener Gutachter vom Architekturbüro Dercum veranschlagte im Gegengutachten einen geringeren Wert von 2.500 DM.

In einem Vergleich konnten sich die Stadt Wiesbaden und die IRSO schließlich auf eine Summe von 2.750 DM einigen. Der Magistrat der Stadt genehmigte am 8. Juli 1950 die entsprechende Vorlage.

Text: Projektgruppe, nach Akten des Stadtarchivs

Stadt Wiesbaden

Antragstellende Dienststelle

Vermessungsamt

Eingang bei dem Büro der städtischen Körperschaften

am: 20. Th. 50 Vorlage Nr.: 1009

Magistratsvorlage (T.O.A.)

Betreff: Rückerstattungsanspruch der IRSO (Jewish Restitution Successor Organization) hinsichtl. des Synagogengrundstücks in W.-Schierstein, Flur 27, Flurstück 514/36, gross 3 a 24 qm.

Begründung und Antrag:

Das obige Synagogengrundstück war durch Kaufvertrag vom 19.1.1940 gegen Uebernahme der auf 1.500.- RM veranschlagten Abbruchskosten von der Stadt rworben worden.

In Verfolg von Verhandlungen mit der IRSO war durch Beschlüsse des Magistrats vom 29.9.49 Nr.1059 und 17.2.50 Nr.250 sowie der Stadtverordnetenversammlung vom 29.9.49 Nr.1059 u.a. für den Verbleib des Grundstücks im städt. Eigentum die Zahlung eines Betrages von 1.609,65 DM genehmigt worden, der aus dem Verkehrswert von 1.500.- DM (150 % des Einheitswertes) zuzüglich 3 % Nutzungsentschädigung vom Tage des Erwerbs errechnet wurde.

Die Beurkundung dieses Vergleichs wurde jedoch in der Verhandlung vom 11.1.50 vor dem Amt für Vermögenskontrolle von dem Vertreter der IRSO abgelehnt, da nach dessen Ansicht der Verkehrswert des Grundstücks mit Rücksicht auf die vorhandenen und noch verwertbaren Bauteile zu niedrig bemessen sei und deshalb neu ermittelt werden müsse. Von dem von der IRSO dem beauftragten Sachverständigen Dipl. Ing. Sauer wurde der Wert mit 3.500.-DM, von dem stadtseits beauftragten Architekten Dercum auf 2.500.- DM ermittelt

In weiteren Verhandlungen mit der IRSO hat diese sich dann mit einer stadtseitigen Zahlung von 2.750.- DM einverstanden erklärt, womit auch deren sämtl. Forderungen hinsichtl. Nutzungsentschädigung und Kosten für das Sachverständigengutachten abgegolten sein sollen.

Auf den stadtseitigen Vorschlag auf Rückgabe des Grundstücks ist die IRSO nicht eingegangen.

Antrag: Dem Vergleichsvorschlag auf Belassung des Grundstücks in städt. Hand gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages von 2.750.- DM zuzustimmen.

Wiesbaden, den 8.Juli 1950

Der Dezernent:

Finanzielle Auswirkung: 2.750 DM	Perafer III	16.7
Verrechnung: VR 9 G 00		1. Summermule
	Stadtkämmerer	Stadtbaurat

Beschluß Nr.5

des Ältesten-Ausschusses und des Finanz-und Wirtschaftsausschusses vom 7.8.1950/

Der in der Magistratsvorlage vom 8. Juli 1950 festgelegte Vergleichsvorschlag zwischen der Stadtgemeinde Wiesbaden ./. IRSO auf Belassung des Synagogengrundstücks in Wiesbaden-Schierstein in städtischem Besitz gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages von 2.750 DM wird genehmigt. (Beschlußfassung auf Grund der Ermächtigung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung Nr. 202 vom 13.7.1950).

Dem Magis trat

Stadtverordneten-Vorsteher

Der Magistrat

. . Wiesbaden, den 8.8.1950

l. Der Kämmerei

2. Durch den Herrn Stadtrechtsrat dem Rechtsamt z.K. u.w.V.

Städt. Il ch samt

5ng.: 1 4. AUG. 1950

495 | 50

In Vertretung

Stadtkämmerer

Städt. Vermessungsamt

Eing.

1 6. AUG.1950

Ma

11/4